

Handy-Ordnung LUKAS-Schule

§ 1 Unter „Handy“ verstehen wir Handys, Smartphones und ähnliche Mobiltelefone.

§ 2 Handys sind während der gesamten Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler in der LUKAS-Schule sowie in den Pausen ausgeschaltet. Eine Stummschaltung reicht nicht aus.

§ 3 Ausnahmen von § 2 gelten in Notfällen. Dies muss mit der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer abgesprochen werden.

§ 4 Verstößt eine Schülerin / ein Schüler gegen § 2, kann das Handy durch die Lehrkraft eingezogen und erst nach Unterrichtsschluss wieder ausgehändigt werden. Die Lehrkraft haftet für abgegebene Handys nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 5 Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden Bilder, Videos oder Texte auf das Handy zu laden, solche weiter zu versenden oder sonst wie zu verbreiten.

§ 6 Fotos von Mitschülern, Eltern, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und anderen dritten Personen dürfen nur mit deren Einverständnis veröffentlicht werden. Fotos von Lehrkräften dürfen nicht veröffentlicht werden, weder im Internet noch bei Facebook, Whatsapp o.ä.

§ 7 Andere elektronische Geräte (z.B. Tablets, Apple Watches) dürfen nicht in die LUKAS-Schule mitgebracht werden. Über Ausnahmen, z.B. bei Verwendung im Unterricht, entscheidet die Klassenleitung bzw. die Fachlehrkraft. Die Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LUKAS-Schule haften nicht für mitgebrachte Geräte, sofern sie diese nicht mit Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit beschädigen.

§ 8 Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder, Videos oder Texte auf dem Handy einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Handy einzuziehen. Es darf an die Schulleitung weitergegeben werden. Diese informiert die Eltern sowie die Polizei.

Bei Verstößen gegen die Handyordnung kann die Lehrkraft oder die Schulleitung einen Tadel aussprechen. Außerdem werden die Eltern informiert. Des Weiteren können Ordnungsmaßnahmen erfolgen.

In besonders schweren Fällen kann auch ein Schulverweis ausgesprochen werden. Besteht ein besonders schwerer Fall, leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z.B. Jugendamt). Sie empfiehlt der Polizei die Durchsuchung des Handys nach jugendgefährdenden Inhalten.